



Geschäftszeichen:  
**BHRIBA-2024-236941/12-HU**

Bearbeiter/-in: Katharina Humer  
Tel: (+43 7752) 912-68403  
Fax: (+43 732) 7720 268399  
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Amtstafel auf der Homepage der  
Bezirkshauptmannschaft Ried

**Ried im Innkreis, 20.08.2024**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 19. Juni 2024, eingelangt am 2. Juli 2024, hat die Berglandmilch eGen, 4943 Geinberg, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Slicerlinie (7) mit Käseschneide- und Verpackungslinie für Käsescheiben mit integriertem Röntgenscanner, einer neuen Vakuumpumpstation, einer neuen Lüftungsanlage und Anbindung an das Palettierzentrum; einer Reibkäseline (4) mit Schlauchbeutelabfüllung und Kartonverpackung sowie Anbindung an das Palettierzentrum; die Aufstellung einer neuen Käseräucherammer für die Räucherung von Spezialkäsesorten mit vier Palettenplätzen und eines Abwasserpuffertanks zur Zwischenstapelung der anfallenden Abwässer von der bestehenden Käsewaschmaschine; die Modernisierung der Reibkäseline (1 Bestand) und Errichtung einer neuen Lüftungsanlage dafür sowie die Aufstellung dieser Reibkäseline in einem neu adaptierten Betriebsraum und die Erweiterung der Mehl-/Maisitadosierung für die Reibkäseline 1 und 4 am Standort 4943 Geinberg, Moosham 10, auf Grst.Nr. 1666/2 und 1442/10, KG. Geinberg, Gemeinde Geinberg, angesucht.

Weiters wurde die Baubewilligung für den Umbau der Reibkäseline, der Linie 7 und der Linie 4, der Räucherammer sowie die Errichtung eines Abwasserpuffertanks und eines Fluchtstiegenhauses (mit Fluchtweg) am Standort 4943 Geinberg, Moosham 10, auf Grst.Nr. 1666/2 und 1442/10, EZ 183, KG. Geinberg, Gemeinde Geinberg, beantragt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Datum:** Donnerstag, den 5. September 2024  
**Zeit:** ca. 08:30 Uhr  
**Ort der Zusammenkunft:** vor Ort (Treffpunkt: Büroeingang)

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

**Ort der Einsichtnahme:** Gemeindeamt Geinberg  
Bezirkshauptmannschaft Ried, Anlagenabteilung



Als **Partei oder sonst Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie Ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Als **Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Nachbarn im Sinne der GewO 1994** sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten auch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich - wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen - regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten sowie die Erhalter von Schulen.

**Nachbarn im Sinne der Oö. Bauordnung** sind die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind, jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern gleichgestellt. Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 74, 81, 333, 356 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF;

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF;

§§ 24 und 32 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 5/1994 idgF in Verbindung mit § 1 Oö. Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 61/2003 idgF

**Hinweis für den/die Antragsteller/in: Sie werden ersucht, den/die erforderlichen Planer/Detailplaner einzuladen!**

**Hinweis für die Gemeinde:**

Sie werden ersucht,

- a) das mitfolgende Projektgleichstück zur allgemeinen Einsichtnahme während der Kundenzeiten beim do. Amte aufzulegen,
- b) eine Kundmachung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen,
- c) weitere Kundmachungen in unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.  
Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern) und das übermittelte Projektgleichstück sind zu Beginn des Lokalausgleiches von einem Vertreter der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
- d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann beim Lokalausgleich abgegeben werden.

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Dr. Theresa Raschhofer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.